

# **Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Riedenburg**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Riedenburg folgende

## **Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Riedenburg**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Riedenburg kann an Persönlichkeiten, die sich um das Gemeinwohl oder um das Ansehen der Stadt Riedenburg in besonderem Maße verdient gemacht haben, die Bürgermedaille verleihen.

### **§ 2 Gestaltung**

Die Bürgermedaille wird in Silber ausgeführt. (Durchmesser 45 mm)  
Die Forderseite trägt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Riedenburg“  
Die Rückseite trägt den Schriftzug: „Für besondere Verdienste“  
Zusammen mit der Medaille wird eine Ehrenurkunde übergeben.

### **§ 3 Vorschlagsrecht**

Das Recht zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Bürgermedaille haben:  
Der 1. Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrats. Vorschläge sind schriftlich und mit einer eingehenden Begründung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

### **§ 4 Beschlussfassung**

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung – mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrats.

### **§ 5 Verleihung**

Die Verleihung der Medaille wird in feierlicher Form vom 1. Bürgermeister vorgenommen.

### **§ 6 Eigentum**

Mit der Verleihung der Medaille geht das Eigentum an die geehrte Person über.  
Beim Tode des Trägers verbleibt die Medaille den Erben als Andenken.  
Eine Veräußerung der Medaille ist nicht zulässig.  
Sind Erben nicht vorhanden, fällt die Medaille an die Stadt zurück.

### **§ 7 Widerruf**

Die Stadt kann die Verleihung der Bürgermedaille widerrufen, wenn sich die geehrte Person der Auszeichnung als unwürdig erweist oder dem Ansehen der Stadt Schaden zufügt. Hierüber entscheidet der Stadtrat (siehe §4)

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Riedenburg, 17.06.2010

Schneider  
1. Bürgermeister